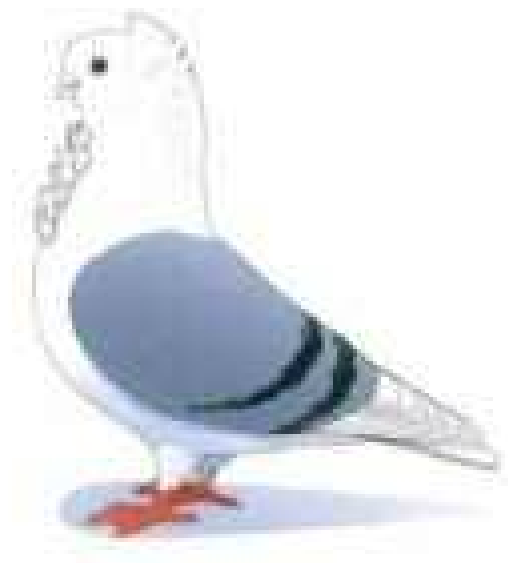


Sonderverein der Züchter Altdeutscher Mövchen



Satzung
Stand 2019

Satzung des SV der Züchter Altdeutscher Mövchen

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Sonderverein der Züchter Altdeutscher Mövchen" (nachfolgend SV genannt). Der SV wird als Mitträger des Verbandes Deutscher Rassetaubenzüchter e. V. (nachfolgend VDT genannt) unter der Mitgliedsnummer 174 sowie im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (nachfolgend BDRG genannt) unter der Registernummer 58 der Sonderevereine als Unterorganisation geführt. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik.

§ 2 Zuständigkeit

Der SV hat das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung seiner Belange gegenüber seinen Mitgliedern (Satzung) und soweit es sich um bezirkliche Gruppen handelt gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Aufgabe des SV ist die Förderung der Rassetaubenzucht (insbesondere die der Altdeutschen Mövchen) unter tierschützerischen Aspekten auf ideeller Grundlage unter besonderer Herausstellung als wertvolle Freizeitgestaltung und Erhaltung und Förderung eines edlen, über 300 Jahre alten Kulturgutes Westfalens. Der SV ist der Zusammenschluss der Züchter Altdeutscher Mövchen auf höchster Ebene. Er widmet sich besonders einer planmäßigen Aufklärung über Wege und Ziele der Zucht. Er betreibt entsprechende Werbung, um allorts Interesse und Verständnis für die Zucht und Haltung der Tiere zu erreichen. Die Ausrichtung von Ausstellungen als Sonder- u. Hauptsonderschauen und Wettbewerben die der Verbreitung der Rasse dienen, gehören zu seinen Aufgaben. Die Information vor Ort- gleich welcher Art - ist gesichert durch die Aufteilung in Zuchtgebiete, wie die Gruppe Nord, West und Süd, die auch eigene Sonderschauen durchführen

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder im SV sind Personen, die einem allgemein örtlichen, von den Landesverbänden des BDRG anerkannten Ortsverein angehören. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag dem Gruppenvorstand einzureichen. Die Wahl der Gruppe bleibt dem Antragsteller frei. Er kann auch in mehreren Gruppen Mitglied sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung, des SV, sowie die bis zu diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse voraus. Vom SV wird eine zentral durch geschäftsführenden Vorstand (in Folge GV genannt) und eine durch die Gruppen aufgeschlüsselte Mitgliederkartei geführt. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Jahreshauptversammlung des SV festgesetzt. Als Geschäftsjahr gilt der 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das bereits laufende Jahr von den Gruppen an die Hauptkasse des geschäftsführenden Vorstandes abzuführen. Gleichzeitig ist eine Mitgliederliste (neuster Stand) von den Gruppen an den Schriftführer des GV zu senden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von 3 Monate durch schriftliche Äußerung dem Vorstand der Gruppen gegenüber erklärt werden muss. Weiter durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder das SV-Interesse, oder wenn trotz Mahnung den Mitgliederpflichten nicht nachgekommen wurde.

§ 5 Ehrungen

Alle Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um die Rasse hervorgehoben haben, können auf Vorschlag der Gruppen mit der Silbernen bzw. Goldenen Ehrennadel des SV vom Vorsitzenden des GV

geehrt werden. Die Ehrung erfolgt alljährlich durch den 1. Vorsitzenden des GV auf der Jahreshauptversammlung (in Folge JHV genannt). Die Urkunden werden vom Vorsitzenden des GV erstellt. Für die bewilligten Anträge der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel des VDT übernimmt der GV die Kosten, für die Ehrungen des SV die Gruppen. Anträge auf Ehrungen im SV sowie des VDT müssen jeweils bis zum 15.01. eines Jahres dem GV vorliegen.

Silberne Ehrennadel des SV mit Urkunde: 15 Jahre aktive Mitgliedschaft = 15 Punkte.

Goldene Ehrennadel des -SV mit Urkunde: 25 Jahre aktive Mitgliedschaft = 25 Punkte.

Ehrenmitglied des SV mit Urkunde: 35 Jahre aktive Mitgliedschaft, Mindestalter 65 Jahre = 35 Punkte.

Tätigkeiten als Sonderrichter, Ausstellungsleiter, erfolgreiche Neuzüchtungen sowie Mitarbeit im GV oder im Vorstand der Gruppen werden jährlich mit 1 Punkt berücksichtigt, z. B. 12 Mitgliedsjahre = 12 Punkte plus 3 Vorstandsjahre = 3 Punkte zusätzlich = 15 Punkte insgesamt. Punkteschlüssel: Tätigkeit als Sonderrichter 0,5 Punkte pro Jahr. Als Ausstellungsleiter auf SV-Schauen 0,5 Punkte pro Jahr, Neuzüchtung einmalig 3 Punkte. GV - oder Gruppenvorstand 1 Punkt pro Jahr.

Ehrenmitglieder: Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und sich besondere Verdienste um den SV erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des GV von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Ein Vorsitzender, der sich um den SV besondere Verdienste erworben hat kann vom GV zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im GV und in der Mitgliederversammlung. Es gibt Ehrenmitglieder mit und ohne Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Für die vom SV ernannten Ehrenmitglieder ist von den Gruppen kein Beitrag an den Kassierer des GV des SV zu zahlen. Weitere Ehrungen können durch Mitgliederbeschluss erfolgen. Die Ehrungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden des GV auf schriftlichen Antrag der Gruppen nach den festgelegten Richtlinien.

VDT - Ehrungen: Auf Vorschlag der Gruppen, wenn die Bedingungen des VDT erfüllt sind. Der Antrag erfolgt über den 1. Vorsitzenden des GV an den VDT. Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln müssen mindestens 3 Monate vor dem Termin beim VDT sein, an dem die Ehrung erfolgen soll (mit entsprechendem Formular des VDT). Gratulationen: Diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gruppen. Todesfälle: Benachrichtigung an den 1. Schriftführer des GV zwecks Nachrufes in der Presse.

§ 6 Organe

Organe des SV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand (GV) sowie die Gruppenvorstände
3. der Zuchtausschuss

1. Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung (JHV). Nach Ablauf des Geschäftsjahres soll die Jahreshauptversammlung stattfinden. Der GV beruft die JHV unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Einladung (schriftlich oder per E-Mail) die Mitglieder des SV ein.

Auf Beschluss des Vorstandes (wenn zwingende Gründe vorliegen) oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das unter Angabe von Gründen mitgeteilt wurde. Die Mitgliederversammlung wird vom GV einberufen und grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden des GV geleitet. In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift (Protokoll) festzuhalten. Die Beschlüsse

der JHV sind für den SV bindend. Die nächste JHV hat die Niederschrift zu genehmigen und über evtl. Einsprüche zu entscheiden. Weitere Aufgaben der JHV sind die Entgegennahme der Jahresberichte:

- Jahresbericht Vorsitzender
- Bericht der Preisrichterversammlung (Erstellung durch den 1. oder 2. Schriftführer)
- Bericht des 1. Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Bericht des Zuchtwartes
- Bericht des Zuchtausschusses
- Bericht der Beisitzer (Gruppenvorsitzende)

Aussprache über die Berichte. Wahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder sowie Wahl der Kassenprüfer.

2-Geschäftsführender Vorstand. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Ehrenvorsitzenden (gern. Beschluss der JHV), dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dessen Stellvertreter, dem Kassierer und dessen Stellvertreter, dem Zuchtwart sowie den jeweiligen Gruppenvorsitzenden als Beisitzer.

Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. Kassierer und der Zuchtwart bilden den Geschäftsführenden Vorstand / GV). Jedes Vorstandsmitglied kann mehrere Ämterbekleiden, ist jedoch bei Sitzungen nur mit einer Stimme vertreten. Die Satzung regelt die Aufgabenteilung und die Versammlungen sowie Vorstandssitzungen. Sie regelt ebenfalls die Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und dessen Vertreters, des Kassierers und dessen Vertreters, des Zuchtwartes sowie der Beisitzer. Der GV entscheidet in allen Fragen, die ihm durch die Beschlüsse der JHV und den Weisungen des VDT oder des BDRG übertragen werden. Der GV oder der 1. Vorsitzende des GV kann jedes Mitglied seines Gremiums einschließlich des Vorstandes der Gruppen beauftragen, bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schaueröffnungen, Jubiläumsfeiern, Sommertagungen, Verhandlungen usw. den GV zu vertreten. Der GV ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der JHV übertragen werden. Der 1. Vorsitzende Der 1. Vorsitzende des GV vertritt den SV innerhalb des BDRG sowie des VDT nach innen und außen. Ihm obliegen insbesondere die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aus der Satzung und den Beschlüssen der JHV bzw. des GV erwachsen. Die Einberufung und Leitung von Sitzungen des GV, den Versammlungen sowie der JHV. Die Berichterstattung gegenüber des SV. Die Koordinierung und Überwachung der Arbeit innerhalb des SV und GV sowie der Erstellung des Jahresberichtes. Die Berichte des 1. Vorsitzenden des GV und der Vorsitzenden der Gruppen werden der Einladung zur JHV beigelegt.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben. Ferner ist er mit Sitz und Stimme im GV. Schriftführer: Der Schriftführer fertigt bei Versammlungen, Vorstandssitzungen sowie der JHV die Niederschrift, die jedem Vorstandsmitglied schriftlich zugehen muss. Nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter führt er den Schriftwechsel des GV, ebenso obliegt ihm die Einladung zur JHV und die Mitgliedermeldung an den VDT, die bis zum 31. 12. eines jeden Jahres dem VDT vorliegen muss. Führung sämtlicher Listen (Stammkarten, Erfassung aller Mitglieder Daten des SV) Stellvertretender Schriftführer: In besonderen Fällen oder bei Verhinderung des 1. Schriftführers hat er die erforderlichen Niederschriften anzufertigen sowie den Schriftverkehr zu übernehmen. Er kann mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des GV teilnehmen. In Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden übernimmt er die Weiterleitung der Fach- und Schauberichtes, sowie ggfls. auch die Weiterleitung der Versammlungsprotokolle an die Fachpresse. Ihm obliegt die Erstellung und der Versand des Info-Heftes, das zweimal im Jahr zu erscheinen hat. Kassierer: Dem Kassierer *obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte, pünktliche Zahlung der Beiträge an den VDT, die gem. § 7 der VDT-

Satzung bis zum 01. 02. eines jeden Jahres auf das Konto des VDT einzuzahlen ist sowie Meldungen an die Fachverbände. Leistungen von Zahlungen und Verbindlichkeiten nach Anweisungen des 1. Vorsitzenden laut Belege. Überprüfung und Überwachung der Beitragseingänge der Gruppen. Kassenabschluss und Rechnungsbelegung bei Abschluss des Geschäftsjahres bei der JHV. Abgabe eines Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr bei der JHV sowie ein Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr. Stellvertretender Kassierer: Der stellvertretende Kassierer vertritt den Kassierer während dessen Abwesenheit. Er kann in diesen Fällen auch mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des GV teilnehmen. Er unterstützt den Kassierer bei der Durchführung seiner Aufgaben. Ferner übernimmt er im Fall einer Verhinderung des Kassierers dessen Aufgaben und Tätigkeiten. Zuchtwart: Zuständig in allen Fragen der Zucht der Altdeutschen Mövchen in Übereinstimmung mit dem GV. Leitung der Arbeitstagung für Sonderrichter und Zuchtwarte. Lenkung und Leitung der Sonderrichter. Er ist für die Ausführung des auf der Arbeitstagung für Sonderrichter und Zuchtwartefestgelegten Rahmenprogramms verantwortlich. Er hat bei der JHV einen Jahresbericht, einen Bericht über die Arbeitstagung der Sonderrichter sowie einen Bericht über den Zuchtstand der einzelnen Farbenschläge unserer Altdeutschen Mövchen zugeben.

Er fertigt einen ausführlichen Bericht über die alljährliche Haupt-Sonderschau an und schickt ihn an den 1. Vorsitzenden und an den 2. Schriftführer sowie an die Fachpresse zu dessen Veröffentlichung. Auf der jährlichen Haupt-Sonderschau übt er die Tätigkeit des Obmanns aus. Sollte er aus zwingenden oder persönlichen Gründen verhindert sein, so übernimmt der jeweilige Gruppen-Zuchtwart die Tätigkeit des Obmanns. Sollte der Gruppen-Zuchtwart kein Sonderrichter sein, so bestimmt der Obmann. Der Zuchtwart des GV hält engen Kontakt zu den einzelnen Zuchtwarten der Gruppen. Beisitzer: Die Beisitzer setzen sich aus den jeweiligen Gruppenvorsitzenden zusammen und nehmen folgende Aufgaben wahr: Teilnahme an den Sitzungen des GV-Berichterstattung aus ihren Gruppen auf der Jahreshauptversammlung sowie auf den Sitzungen des GV. Sie stellen das Bindeglied von den einzelnen Gruppen zum GV dar. Sie tragen die Verantwortung für eine termingerechte Mitgliedermeldung. (Austritte, Eintritte, Todesfälle) sowie die termingerechte Beitragsrechnung (Zum 15. Jan. eines jeden Jahres) mit dem GV. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Berichte ihrer Gruppe für das 2x im Jahr erscheinende Info Heft des SV dem 2. Schriftführer des GV zugeleitet werden. Sollte ein Beisitzer aus irgendwelchen Gründen verhindert sein, so kann er durch einen Stellvertreter seine Aufgaben u. Tätigkeiten wahrnehmen lassen. Vorstandssitzungen: Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der GV mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Weitere Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Einladungen zu den Haupt- Vorstandssitzungen (GV) ergehen schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Mitglieder des GV sind gehalten, dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer rechtzeitig mitzuteilen, wenn sie verhindert sind und an der Sitzung nicht teilnehmen können.

3 Zuchtausschuss: Der Zuchtausschuss dient der Beratung des GV in allen züchterischen Fragen sowie der Erarbeitung v. Änderungswünschen zur Überarbeitung bzw. Änderung der Musterbeschreibung. Die Aufgaben des Zuchtausschusses sind insbesondere die Feststellung des jeweiligen Zuchtstandes der einzelnen Farbenschläge, die Erkennung förderungswürdiger und seltener Farbenschläge sowie deren sensiblen Behandlung. Neuzüchtungen unterstützen und beratend begleiten sowie züchterische Empfehlungen geben. Er besteht aus dem Zuchtwart des GV (der Obmann ist) sowie den Zuchtwarten der Gruppen oder vertretungsweise von einer durch den Gruppenvorsitzenden benannten Person. Nach gegenseitiger Absprache ist mindestens eine Tagung jährlich abzuhalten, die vom Obmann einberufen wird und die vor der jeweiligen JHV liegen muss. Der ZA hat über seine Aktivitäten der jährlichen JHV zu berichten.

§ 7 Wahlordnung

Zur einheitlichen und geregelten Wahl von Vorstandsmitgliedern gibt sich der SV folgende Wahlordnung:

Alle Vorstandswahlen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen JHV durchgeführt werden. In der Einladung zu dieser Versammlung sind die Vorstandsämter anzugeben, die zu wählen sind. Da in der Regel nicht alljährlich der Gesamtvorstand, sondern nur einzelne Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen, übernimmt der 1. Vorsitzende das Amt des Wahlleiters. Steht er selbst zur Wahl, übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe. Ist der 1. u. 2. Vorsitzende verhindert, muss die Versammlung einen Wahlleiter bestimmen. Wählbar ist, wer die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt und anwesend ist oder seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Wahlamtes erteilt hat. Alle anstehenden Wahlen sind einzeln durchzuführen. Allen Bewerbern für eine Vorstandstätigkeit ist vor der Wahl Gelegenheit zur Vorstellung der eigenen Person zu geben. Die Wahl findet in offener Form statt. Kommt mehr als ein Wahlvorschlag zustande, wird grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Hier für bestimmt die Versammlung zwei Stimmzähler, denen das Ein-sammeln und die Auszählung der Stimmzettel obliegt. Das Ergebnis der Auszählung ist dem Wahlleiter mitzuteilen, der es sofort der Ver-sammlung bekannt gibt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der ab-gegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit (bei mehr als zwei Bewerbern), so ist unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich wiederum Stimm-gleichheit, entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort ziehen lässt. Nach Abschluss des Verfahrens fragt der Wahlleiter den gewählten Bewerber, ob er das Amt annimmt. Wird dieses bejaht, tritt die Wahl sofort in Kraft. Das Ergebnis der Wal und das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll der JHV bzw. der Versammlung aufzunehmen.

Wahlmodus:

gew. werden gleichz. der - 1. Schriftführer u. 2. Vorsitzende
im Folgejahr der - 1. Kassierer u. 2. Schriftführer
im Folgejahr der - 1. Vorsitzende u. 2. Kassierer sowie der Zuchtwart

Dieses ergibt eine Tätigkeitsdauer von jeweils drei Jahren pro Wahlamt.

§ 8 Kassenwesen

Der SV-Beitrag ist von den Mitgliedern an die Kassierer der einzelnen Gruppen abzuführen. Lt. Beschluss der JHV vom 05. 05. 2001 in Bad Sassendorf wurde der Jahresbeitrag, der durch die Gruppen dem Hauptverein überwiesen werden muss, auf 8,00 € pro Mitglied festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge müssen bis zum 25. 01. eines jeden Jahres bei dem Kassierer des GV eingegangen sein (die Beitragszahlung an den VDT muss zum 01. 02. eines jeden Jahres erfolgen, da die Belieferung der Zeitschrift — Die Rasettaube — an die Mitglieder sonst in Frage gestellt ist). Die Unterstützung mit SE für die HSS sowie der Sonderschauen auf der Deutschen Junggeflügelschau in Hannover, der Nationalen, der VDT - Schau und der Westdeutschen Junggeflügelschau in Münster wird vom GV des SV übernommen.

§ 9 Sonderschauen

Der SV führt in jedem Jahr eine Hauptsonderschau (HSS) durch. Diese hat, da von den Mitgliedern auf der JHV abgestimmt, absoluten Termenschutz. Außerdem wird auf allen Bundesschauen, z. B. Junggeflügelschau Hannover, Nationale, Westdeutsche. Junggeflügelschau Münster und VDT-Schau eine SS angegliedert. Sonderrichter zu allen vorgenannten Schauen werden in der JHV gewählt bzw. bestimmt. Die einzelnen Gruppensonderschauen sind frühzeitig dem GV zu melden.

§ 10 Sonderrichterbestimmungen

Zum Sonderrichter kann nur vorgeschlagen werden, wer das Richteramt nach den Bestimmungen des BDRG (Buchstabe L) ausübt. Ein Zulassungsantrag ist schriftlich an den GV von den betreffenden Gruppen zu stellen. Über den Antrag, wird dann auf der nächsten JHV abgestimmt.

§ 11 Gruppen

Um eine reibungslose Betreuung der Mitglieder des SV zu gewährleisten, ist das Zuchtgebiet des SV in die Gruppen Nord, West sowie Süd unterteilt. Zur Bewältigung der Aufgaben und Ziele des SV sind die einzelnen Gruppen wie der GV des SV strukturiert. Sie haben die Aufgabe zweimal jährlich Versammlungen einzuberufen, Jungtierbesprechungen abzuhalten sowie ihre Gruppensonderschau zu planen und durchzuführen. Sie sind Bindeglied zwischen GV und den Mitgliedern vor Ort. Die Gruppenzugehörigkeit ist jedem Mitglied freigestellt.

Die 1. Vorsitzenden der Gruppen gehören als Beisitzer zum GV mit allen Rechten und Pflichten. Berichte über die Aktivitäten der einzelnen Gruppen sowie die Einladungen zu den Frühjahrsversammlungen der einzelnen Gruppen sind nach Ablauf des Zuchtjahres dem GV bis zum 01. 02. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen, damit diese im Heft I des Mitteilungsblattes des SV „Informationen für Liebhaber und Freunde der Altdeutschen Mävchen" erscheinen können. Berichte die in Heft II erscheinen sollen, sind schriftlich bis zum 15. 07. eines jeden Jahres an den GV (1. Schriftführer) mitzuteilen. Die Jahresmitgliedermeldung der Gruppen muss schriftlich bis zum 15. 12. eines jeden Jahres, und zwar nach dem Stand des laufenden Jahres, erfolgen, da diese Meldung dem VDT bis zum 31. 12. eines jeden Jahres ebenfalls schriftlich vorliegen muss. Nach dieser Meldezahl ist der Beitrag der Gruppen an den GV (Kassierer) derzeit 8,00 € pro Mitglied zu entrichten.

§ 12 Auflösungen

Die Auflösung des SV kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung geschlossen werden. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die stimmberechtigt sind, erforderlich. Ein Antrag auf Auflösung des SV ist mit eingeschriebenem Brief an den 1. Vorsitzenden des GV, mindestens 6 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres, zu stellen. Etwa vorhandenes Vermögen des SV fällt der Institution zu, die die Aufgabe des SV übernimmt und darf nur zur Förderung der Altdeutschen Mävchen verwendet werden.

§ 13 Ehrenstreitigkeiten

Streitigkeiten der SV-Mitglieder ehrenwiderer Art regelt § 17 der VDT-Satzung und die Ehrengerichts-Ordnung des BDRG.

Diese Satzung wurde am 05. 06. 2004 von der Mitgliederversammlung in Mönchberg beschlossen. Mit dem Beschluss dieser Satzung hat die Geschäftsordnung vom 06. 06. 1980° ihre Gültigkeit verloren.

Im Auftrag

W. König	K. -D. Ausel
T. Zöllner	B. Glöde
B. Lämmchen	W. Grümme
G. Amelung	R. Scheschi
F. Messerschmidt	H. J. Schoberth
W. Kuhnert	

Änderung der Satzung:

Auf der JHV am 19. April 2019 (siehe Protokoll) wurde die Satzung unter § 6 Organe und § 10 Sonderrichterbestimmungen geändert.

Richtlinien für Ehrungen im Rahmen des VDT gemäß § 10. 3 der Satzung

1. Für alle Anträge auf Ehrungen sind die vorgedruckten Formulare des VDT zu verwenden. Diese sind sorgfältig und ausführlich vom Vorsitzenden oder Vertreter eines SV, bzw. OV auszufüllen und bei dem zuständigen Vorstandsmitglied des VDT einzureichen. Anträge von Bezirksgruppen sind über den Hauptverein einzureichen.
2. Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln müssen mindestens 3 Monate vor dem Termin eingegangen sein, an dem die Ehrung erfolgen soll. Bitte nur begründete und wahrheitsgemäße Anträge einreichen. In Zweifelsfällen werden die Anträge zurückgestellt bis zur endgültigen Entscheidung durch den Vorstand.
3. Anträge auf Ernennung zum „Meister der Deutschen Rassetaubenzucht“ müssen bis spätestens zum 1. 9. eines Jahres vorliegen, da die Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand erfolgt. Die Ernennung wird in der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des VDT vorgenommen. Der Ernannte erhält die Meisternadel (Mitgliedsnadel des VDT mit Goldrand und Krone) sowie eine Urkunde.
4. Für die Bewertung der Tätigkeit im Rahmen der Rassetaubenzucht dient ein Punktsystem. Für die Ehrungen müssen folgende Mindestpunktzahlen erreicht werden: Silberne Ehrennadel des VDT: 20 Punkte Goldene-Ehrennadel des VDT: 30 Punkte (davon sollen mindestens 50% auf Mitgliedsjahre entfallen) Meister der Deutschen Rassetaubenzucht: über 120 Punkte
5. Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:
 - a. aktives Mitglied im Sonder-, bzw. Ortsverein des VDT: 1 Punkt pro Jahr, bei Tätigkeit im Vorstand 2 Punkte
 - b. als Preisrichter für Rassetauben je Jahr 1 Punkt
 - c. Ausstellungsleitung je nach Größe der Schau und Jahre bis zu 20 Punkten
 - d. Ausstellungserfolge und besondere züchterische Leistungen bis zu 30 Punkten
 - e. schriftstellerische Tätigkeit (Fachartikel) bis zu 20 Punkten
 - f. für sonstige besondere Leistungen bis zu 30 Punkte. Über die Vergabe der Punkte nach 5c bis 5f entscheidet der VDT-Vorstand. Gleichzeitige Mitgliedschaften in mehreren Vereinen werden nicht gesondert, sondern nur einmal gezählt, ebenso die Vorstandsahre.
6. Die Zahl der Meister der Deutschen Rassetaubenzucht ist auf einen Meister pro 100 Mitglieder beschränkt. Hier sollen möglichst Tätigkeiten in allen Bereichen der Rassetaubenzucht nachgewiesen werden, wie Vorstandsahre, Preisrichtertätigkeit, Ausstellungserfolge, Tätigkeit in der Ausstellungsleitung, züchterische Erfolge schriftstellerische Tätigkeit. Außerdem müssen 30 Mitgliedsjahre in einem Verein des VD1 sowie ein Mindestalter von 50 Jahren nachgewiesen werden.
7. Zur Verleihung der Ehrennadeln werden dieselben nach Prüfung zusammen mit einer Urkunde dem antragstellenden Verein übersandt. Die Urkunden werden vom VDT ausgefüllt.
8. Für die Ehrennadel mit Urkunde muss der Antragsteller eine Gebühr bezahlen. Für eine in Verlust geratene Ehrennadel oder Urkunde sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu erstatten. 9. Die Ehrungen sind vom SV, OV bzw. FV in einem besonderen, dem Anlass entsprechenden würdigen Rahmen zu überreichen.